

**Regelungen für Gottesdienste und Veranstaltungen vom 25.8.2021
nach der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) des Landes Hessen vom 19.August 2021
(siehe Anhang zur Mail vom 25.8.2021)**

Gottesdienste im Innenraum mit AHA+L-Regel

Maßgebend für Gottesdienste ist der § 17 der Verordnung.

Für Gottesdienste gelten die Empfehlungen des RKI, ein Abstands- und Hygienekonzept, die Kontaktdatenerfassung, die Steuerung des Zutritts sowie das Tragen einer medizinischen Maske, entweder durchgängig oder nur beim Betreten und Verlassen des Kirchenraumes. (siehe auch § 16 Abs. 1, Nr. 3 + 4 sowie § 5).

Gemeindegang ist grundsätzlich nur mit medizinischer Maske erlaubt.

Für Gottesdienste im Innenraum, die nach den als AHA+L bezeichneten Regeln gefeiert werden, bestehen keine Zugangsvoraussetzungen.

Aus der Einhaltung der AHA+L-Regeln ergibt sich für Gottesdienste im Innenraum allerdings eine begrenzte Teilnehmerzahl. Bei normal besuchten Gottesdiensten sind die Auswirkungen hinnehmbar.

Gottesdienste im Innenraum mit der 3 G-Regel

Wir überlassen es den Kirchenvorständen darüber hinaus für die Teilnahme an Gottesdiensten die sogenannte 3G-Regel als Zugangsvoraussetzung einzuführen (vgl. auch § 3).

Die 3 G-Regel wird schon jetzt in vielen gesellschaftlichen Bereichen als Zugangsvoraussetzung angewandt.

Die Anwendung der 3 G-Regel für den Gottesdienst bedeutet, dass Genesene und Geimpfte teilnehmen dürfen. Wer nicht genesen oder geimpft ist, darf teilnehmen, wenn er ein negatives Testergebnis vorlegen kann.

Damit verbindet sich die Möglichkeit den bisherigen Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr beachten zu müssen und so mehr Menschen die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen.

Dies kommt insbesondere in Betracht bei Kasualgottesdiensten, Gottesdiensten zur Einschulung, zur Konfirmation, zu Jubiläen, zu Einführungen, zu Verabschiedungen und Festen sowie an besonderen Sonn- und Feiertagen.

Die Einhaltung der 3G-Regel ist beim Zugang zum Gottesdienst zu kontrollieren.

Wer nicht unter die 3G-Regel fällt, darf an dem Gottesdienst nicht teilnehmen.

Die Anerkennung der Tests (Negativnachweise) regelt der § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung. Anerkannt werden kann ebenfalls ein vor Ort unter Aufsicht vollzogener Selbsttest.

Mit Ausnahme des Abstandsgebotes gelten auch für Gottesdienste mit der 3G-Regel die oben aufgeführten Empfehlungen.

Bei Gottesdiensten, bei denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, ist Gemeindegang nicht gestattet.

Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien ist es unerheblich, ob entweder die AHA+L-Regeln oder die 3 G -Regel angewandt werden.

Gemeindegang ist bei einem Mindestabstand von 1,5 m in Singrichtung **ohne** medizinische Maske erlaubt.

Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m ist Gemeindegang nur **mit** medizinischer Maske erlaubt.

Kirchliche Veranstaltungen

Für alle kirchlichen Veranstaltungen gelten die allgemeinen Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung für Veranstaltungen bzw. die auf Grund des Präventions- und Eskalationskonzepts erlassenen Allgemeinverfügungen der Städte und Landkreise:

- Für Veranstaltungen mit bis zu 25 Personen bestehen keine besonderen Regelungen, eine Anwendung der AHA+L-Regeln wird gleichwohl empfohlen.

- Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ab einer Inzidenz von 100 auch im Freien) und mit mehr als 100 Teilnehmer*innen gilt die 3 G – Regel.
Ab einer Inzidenz von 35 gilt diese bereits ab 25 Teilnehmer*innen.
(Die Zahl 100 könnte sich für Gemeindehäuser als zu hoch erweisen. Es obliegt dem Kirchenvorstand eine niedrigere Teilnehmerzahl als Grenze für die 3 G-Regel festzusetzen.)

- Die Höchstteilnehmerzahl beträgt in geschlossenen Räumen 750, im Freien 1500, ab einer Inzidenz von 50 in geschlossenen Räumen 250, im Freien 500, ab einer Inzidenz von 100 in geschlossenen Räumen 100, im Freien 250.
Geimpfte und Genesene werden jeweils nicht mitgezählt.

Anmerkung: Es bleibt abzuwarten, welche Bedeutung die Inzidenzen zukünftig in der Coronavirus-Schutzverordnung haben wird. Über evtl. Veränderungen werden wir zeitnah informieren.

Kassel, den 25.8.2021

Bernd Böttner, Prälat